



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden
Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun
Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel.+41 81 257 36 14
info@diem.gr.ch
www.diem.gr.ch

12. November 2025

mitgeteilt am:

12. NOV. 2025

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

betreffend Entnahme des Wolfsrudels Muchetta

I. Sachverhalt

1. Der Wolf hat sich in den letzten Jahren sukzessive im ganzen Kanton ausgebreitet. Nach aktuellen Kenntnissen leben auf Kantonsgebiet dreizehn Wolfsrudel. Der kantonale Bestand wird derzeit auf über 100 Individuen geschätzt.
2. Die Streifgebiete der Rudel befinden sich im Kompartiment "V Südostschweiz" sowie in Einzelfällen auch im benachbarten Ausland. Das Kompartiment «V Südostschweiz» beherbergt gemäss aktuellen Informationen 19 Wolfsrudel, fünf davon grenzüberschreitende. Der Wolfsbestand im Kompartiment ist gesichert.
3. Im Wolfsrudel Muchetta (F96/M132) konnten am 20. Juli 2025 drei Welpen durch eine Drittperson gefilmt werden. Am 2. November 2025 konnten schliesslich 5 Welpen mittels Fotofalle nachgewiesen werden.
4. Das Wolfsrudel Muchetta hat im trotz vorjähriger Jungtierregulation mehrfach unerwünschtes Verhalten gegenüber dem Menschen gezeigt. Die Beurteilung der einzelnen Ereignisse richten sich nach Anhang 5 des Konzept Wolf Schweiz (Stand Juli 2023).

Beginnend mit dem Ereignis vom 31. Januar 2025, bei dem ein Wolf gegen Mitternacht auf einem Hof zwischen Haupt- und Kälberstall erschien, als der Betriebsleiter den Traktor zur Pistenpräparation startete und das Tier daraufhin die Flucht ergriff, reihen sich mehrere Vorfälle auffälligen Wolfsverhaltens aneinander.

Am 4. März 2025 beobachtete eine Frau während eines Spaziergangs mit Kinderwagen und angeleintem Hund zwei Wölfe. Einer der beiden näherte sich ihr bis auf etwa 30 Meter und folgte ihr in diesem Abstand über eine längere Strecke, ohne sich vertreiben zu lassen.

Ein weiteres Ereignis ereignete sich am 11. März 2025: Ein Wolf jagte einen Hirsch mitten durchs Dorf, an mehreren Personen vorbei. Erst als der Hirsch in einen Garten flüchtete, liess der Wolf von ihm ab und legte sich unweit eines Hauses auf einen Wanderweg. Auch als eine

Person versuchte, ihn zu vertreiben und sich ihm bis auf 20 Meter näherte, zeigte das Tier keine Scheu. Erst als die Person ihn aus einer Distanz von etwa fünf Metern mit einer Taschenlampe anleuchtete, wich der Wolf zurück. Er zog sich jedoch nur rund 30 Meter zurück und entfernte sich nicht vollständig, obwohl die Person ihm folgte.

Schliesslich wurde am 17. September 2025 ein Jäger in den frühen Morgenstunden von einem Wolf des Rudels verfolgt. Auch in diesem Fall zeigte das Tier keine Scheu, selbst als sich der Jäger umdrehte und dem Wolf zuwandte.

Die Wölfe des Wolfsrudel Muchetta zeigten dieses unerwünschte Verhalten trotz der durchgeführten Teilregulierung während der Regulierungsperiode 2024/25. Die Abschüsse der Jungtiere haben im Rahmen der Regulierungsperiode 2024/25 somit nicht zum erwünschten Lernverhalten der verbleibenden Wölfe beigetragen.

5. Weiter hat das Wolfsrudel Muchetta am 7. August 2025 ein 1.5 Jahre altes Rind auf der Leidbachalp auf dem Gemeindegebiet von Davos gerissen. Aufgrund der Beurteilung vor Ort durch die Wildhut besteht kein Zweifel an der Tötung durch einen oder mehrere Wölfe.
6. Aufgrund dieser Ausgangslage hat das Amt für Jagd und Fischerei Graubünden mit Gesuch vom 22. Oktober 2025 um Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur vollständigen Entnahme des Wolfsrudels Muchetta ersucht. Mit Bescheid vom 11. November 2025 stimmte das BAFU dem Gesuch zur Entnahme des Wolfsrudels Muchetta unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und weiteren Auflagen zu.

II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 und 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) gehört der Wolf zu den geschützten Arten. Gemäss Art. 7a Abs. 1 JSG können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des BAFU den Bestand von Wölfen im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar proaktiv regulieren. Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein, (a) um Lebensräume zu schützen oder die Artenvielfalt zu erhalten, (b) um das Eintreten eines Schadens oder einer Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann, oder (c) um regional angemessene Wildbestände zu erhalten (Art. 7a Abs. 2 JSG und Art. 4b Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdverordnung, JSV; SR 922.01]). Diese Anforderungen sind dabei je einzeln gültig und nicht kumulativ zu erfüllen.
2. Gemäss Art. 4b Abs. 3 lit. b JSV ist die Erlegung sämtlicher Wölfe eines Rudels zulässig, sofern ein unerwünschtes Verhalten des Rudels festgestellt wird und durch diese Massnahme der Mindestbestand der Region gemäss Anhang 3 zur JSV nicht unterschritten wird. Ein unerwünschtes Verhalten liegt unter anderem vor, wenn die Wölfe eines Rudels einzeln oder gemeinsam wiederholt Tiere der Rinder- oder Pferdegattung angreifen und diese dabei töten

oder schwer verletzen (Art. 4b Abs. 4 lit. b JSV). Weiter liegt ein unerwünschtes Verhalten vor, wenn die Wölfe eines Rudels sich aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigen (Art. 4b Abs. 4 lit. d JSV).

3. Der Kanton muss allfällige Abschussbewilligungen auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels beschränken (Art. 4b Abs. 6 JSV). Dabei sind allfällige Perimeter der eidgenössischen Jagdbanngebiete vom Abschussperimeter vollständig auszunehmen (Art. 11 Abs. 5 JSG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete [VEJ; SR 922.31]). Demzufolge gilt für den Abschuss der Wölfe der Perimeter gemäss Anhang "Abschussperimeter Wolfsrudel Muchetta 2025" (blaue Umrandung).
4. Der Kanton darf gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG neben der Wildhut auch Jagdberechtigte mit dem Abschuss beauftragen.
5. Der Kanton Graubünden gehört zusammen mit dem Kanton Tessin und einem Teil des Kantons St. Gallen zur Region V Südostschweiz gemäss Anhang 3 zur JSV. Die Regulierungsmassnahmen für die Region Südostschweiz wurden, wie Art. 4b Abs. 7 JSV vorsieht, mit den Kantonen St. Gallen und Tessin abgesprochen. Zusätzlich eingereichte Gesuche wurden ebenfalls mit den betroffenen Kantonen abgesprochen.
6. Der Entscheid des BAFU wurde dem Kanton Graubünden auf elektronischem Weg per E-Mail zugestellt (Eingang beim Kanton am 11. November 2025). Gestützt auf Art. 7a Abs. 1 und 2 JSG i.V.m. Art. 4b JSV erteilt das BAFU dem Kanton Graubünden seine Zustimmung zur Entnahme des Wolfsrudels Muchetta mit folgenden Auflagen:
 - Solange die Jungtiere für den Futtererwerb von den Elterntieren abhängig sind, weil sie noch nicht selbstständig jagen können, sollen die im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere möglichst vor den Elterntieren erlegt werden.
 - Die Regulierung ist bis zum 31. Januar 2026 befristet.
 - Es ist sicherzustellen, dass in Gebieten, in denen sich die Streifgebiete von Rudeln überschneiden, keine Fehlabschüsse erfolgen.
 - Änderungen des Antrags unterliegen der Zustimmungspflicht des BAFU.
 - Sollten im Verlauf der Regulierungsperiode weitere Welpen beobachtet werden, ist der Kanton aufgefordert, dies dem BAFU unverzüglich zu melden.
 - Der Kanton Graubünden informiert das BAFU nach jeder Entnahme ohne Verzug.
 - Bei allen entnommenen Wölfen erfasst der Kanton die biometrischen Daten, entnimmt eine Probe für genetische Untersuchungen und fotografiert die Zähne, um das Alter zu bestimmen. Bei adulten Tieren sind Röntgenaufnahmen des Tierkörpers anzufertigen. Tiere mit Besonderheiten, Krankheitsanzeichen oder Hinweisen auf Wilderei sind zur eingehenden Untersuchung an das FIWI zu senden.
 - Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, dem BAFU bis am 28. Februar 2026 einen detaillierten Bericht über jede seiner durchgeführten Aktionen im Rahmen der Regulierungen zuzustellen.

- Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, dem BAFU die Regulierungsverfügung zu eröffnen.

Die Auflagen und Anliegen des BAFU sind ins Dispositiv aufzunehmen.

7. Die Voraussetzungen für eine Rudelentnahme treffen vorliegend aufgrund der dokumentierten Ereignisse betreffend das Wolfsrudel Muchetta sowohl aus Sicht des BAFU als auch aus Sicht des Kantons Graubünden zu. Die detaillierte Protokollierung der Rissereignisse ermöglicht vorliegend eine sachbezogene Unterscheidung zwischen Nutztierreisen, die in zumutbar geschützten Herden und solchen die in ungeschützten Herden gerissen wurden und für die Erteilung der Regulierungsbewilligung nicht miteinbezogen werden dürfen. Gemäss Art. 10b Abs. 2 lit. c JSV gilt bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung lediglich das Halten der Muttertiere mit ihren Jungtieren im Zeitraum während der Geburt und bis vierzehn Tage danach auf sogenannten «Abkalbweiden» («Abfohlweiden» bei Pferden) als zumutbare Herdenschutzmassnahme. Weitere Massnahmen, wie z.B. der Einsatz von Herdenschutzhunden, werden nicht gefordert. Mit dem Ereignis vom 7. August 2025 wurde im Streifgebiet des Muchettarudels ein 1,5-jähriges (>14 Tage) Rind gerissen. Ein unerwünschtes Verhalten liegt vor, wenn sich Wölfe eines Rudels einzeln oder gemeinsam aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber dem Menschen wenig scheu verhalten. Das Muchettarudel hat im Jahr 2025 trotz vorjähriger Jungtierregulation mehrfach unerwünschtes Verhalten gezeigt. Aufgrund dieser Vorkommnisse ist daher zur Verhinderung weiterer Schäden ein Eingriff mittels Rudelentnahme angezeigt. Damit ist die Rudelentnahme begründet und gerechtfertigt. Der Abschuss dient einerseits der Verhütung einer Gefährdung des Menschen, der Verhinderung weiterer Schäden, insbesondere der Spezialisierung der Wölfe des Muchettarudels auf das Reissen von Grossvieh, andererseits aber ebenso zur Reduktion der schnell anwachsenden Wolfspopulation.
8. Liegt die Zustimmung des BAFU vor, sind die Kantone für die Erteilung der Abschussbewilligung zuständig (Art. 7a Abs. 1 JSG). Gemäss Art. 9a des kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000) dürfen geschützte wildlebende Tierbestände nach Massgabe des Bundesrechts reguliert werden. Auf kantonaler Ebene ist das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität für die Erteilung von diesbezüglichen Abschussbewilligungen zuständig (Art. 9a i.V.m. Art. 31 Abs. 3 und Art. 39 KJG).
9. Der Abschuss von Wölfen stellt eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) dar. Gegen diesbezügliche Verfügungen der kantonalen Behörden steht den vom Bundesrat bezeichneten Organisationen das Beschwerderecht zu (Art. 12 Abs. 3 NHG). Die Verfügung wird den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem BAFU direkt eröffnet und im Amtsblatt publiziert.

III. Beschluss

Gestützt auf Art. 7a JSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. c JSV und Art. 4b Abs. 3 lit. b JSV, nach Einsicht in die massgebenden Unterlagen, mit Zustimmung des BAFU sowie auf Antrag des Amtes für Jagd und Fischerei

verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität:

1. Das Wolfsrudel Muchetta wird zum Abschuss freigegeben.
2. Der Abschuss erfolgt durch die kantonale Wildhut des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) sowie durch die dafür autorisierten Jägerinnen und Jäger im Rahmen der Sonderjagd 2025 gemäss den auf der Webseite des AJF publizierten Weisungen.
3. Die Bewilligung zur Regulierung erstreckt sich, unter dem Vorbehalt gemäss Ziffer 6, auf das Streifgebiet des Wolfsrudels Muchetta (vgl. Perimeter gemäss Anhang). Für autorisierte Jägerinnen und Jäger gilt der Perimeter gemäss Weisungen auf der Webseite des AJF.
4. Die Regulierung hat in der Zeit vom 13. November 2025 bis 31. Januar 2026 zu erfolgen.
5. Das AJF stellt sicher, dass in Gebieten, in denen sich die Streifgebiete überschneiden, keine Fehlabschüsse erfolgen.
6. Alle Ergänzungen oder Änderungen zum Antrag vom 22. Oktober 2025 unterliegen der Zustimmungspflicht durch das BAFU.
7. Sollten im Verlauf der Regulierungsperiode weitere Welpen beobachtet werden, ist das AJF aufgefordert, dies dem BAFU unverzüglich zu melden.
8. Das BAFU ist nach jeder Entnahme durch das AJF sofort zu informieren. Bei allen entnommenen Wölfen erfasst das AJF die biometrischen Daten, entnimmt eine Probe für genetische Untersuchungen und fotografiert die Zähne, um das Alter zu bestimmen. Tiere mit Besonderheiten, Krankheitsanzeichen oder Hinweisen auf Wilderei sind zur eingehenden Untersuchung an die FIWI zu senden.
9. Das AJF wird aufgefordert, dem BAFU bis am 28. Februar 2026 einen detaillierten Bericht über jede seiner durchgeführten Aktionen im Rahmen der Regulierungen zuzustellen.
10. Die vorliegende Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Graubünden zu publizieren.
11. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Publikation im Kantonsamtsblatt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden, Grabenstrasse 30, 7001 Chur, erheben, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist (Art. 49 ff. VRG; Art. 12 NHG). Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Mitteilung:

- Veröffentlichung im Amtsblatt (Internet)
- Bundesamt für Umwelt, Postfach, 3003 Bern

- Vereinigung Bündner Umweltschutzorganisationen, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Stiftung Helvetia Nostra, Mühlenplatz 3, 3011 Bern
- Greenpeace, Badenerstrasse 171, 8036 Zürich
- JagdSchweiz, Forstackerstrasse 2a, 4800 Zofingen
- Mountain Wilderness Schweiz, Sandrainstrasse 3, 3007 Bern
- Amt für Jagd und Fischerei, intern

Departement für Infrastruktur, Energie
und Mobilität Graubünden

Die Vorsteherin:



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Anhang:
Abschussperimeter Wolfsrudel Muchetta 2025